

Saarbrücken, den 26.06.2025

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes im Rahmen der externen Anhörung durch das Ministerium für Bildung und Kultur zu:

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts im Bereich des gebundenen Ganztags sowie zur begleitenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
- Entwurf einer Förderrichtlinie zur Verstärkung der multiprofessionellen Arbeit an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen im Saarland (Richtlinie Ganztagschulverordnung)

Sehr geehrte Frau Forster,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der externen Anhörung zu o.g. Entwürfen und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bewertung

Die Arbeitskammer begrüßt die vorgelegten Entwürfe zur Änderung der Verordnung über den gebundenen Ganzttag im Schulwesen sowie zur begleitenden Förderrichtlinie als wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur. Zugleich sehen wir darin eine vorbereitende Maßnahme zur Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter, der ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise für die Klassenstufen 1 bis 4 wirksam wird – wenngleich hierzu im gesamten Primarbereich über das Modell des gebundenen Ganztags hinaus noch weitere Maßnahmen baulicher, personeller und sächlicher Art erforderlich sein werden.

Die geplante Weiterentwicklung der saarländischen Ganztagschulverordnung sowie die begleitende Förderrichtlinie setzen zentrale Akzente: Dazu zählen insbesondere die strukturelle Stärkung multiprofessioneller Teams, die Förderung der Kooperation mit der Jugendhilfe und außerschulischen Partnern, die ausdrückliche Aufnahme Teilgebundener Ganztagschulen als gleichrangige Modelle sowie – wenn auch eingeschränkt – die explizite Einbeziehung von Förderschulen in den Verordnungsrahmen.

Gleichzeitig zeigt sich in Forschung und Praxis, dass die Wirksamkeit des Ganztags stark von seiner konkreten Ausgestaltung abhängt. Multiprofessionelle Teams gelten als zentrales Ele-

ment gelingender Ganztagsbildung. Ihre erfolgreiche Zusammenarbeit stellt jedoch hohe Anforderungen an Organisation, Kommunikation und Schulentwicklung. Nicht zuletzt deshalb ist die mit dem Ganzttag verbundene bildungspolitische Hoffnung auf bessere Schulleistungen und mehr Chancengleichheit bislang empirisch nicht eingelöst. Zwar zeigen sich positive Effekte auf die Sozialkompetenz und mitunter auf das Lernverhalten, doch bleiben strukturelle und konzeptionelle Qualitätsunterschiede ein zentrales Wirkungshemmnis.

Eine gelingende multiprofessionelle Zusammenarbeit erfordert nicht nur einen kontinuierlichen schulischen Entwicklungsprozess, sondern auch ein hohes Maß an strukturierter Kommunikation, klare Rollenverteilungen und geeignete Rahmenbedingungen. Damit diese Teams ihr Potenzial entfalten können, bedarf es darüber hinaus fortlaufender externer Unterstützung – etwa in Form von Prozessbegleitung, Supervision und qualifizierten passgenauen Fortbildungsangeboten. Umso wichtiger sind ein tragfähiges konzeptionelles Fundament sowie eine verlässliche, langfristige Prozessbegleitung durch die Schulaufsicht.

Auch wenn den Schulen ein hohes Maß an pädagogischer Eigenverantwortung zukommt, braucht es landesweit einheitliche Qualitätsstandards als verbindliche oder zumindest hinreichend leitende Grundlage für Konzeption, Weiterentwicklung und Steuerung des gebundenen Ganztags. Sie schaffen einen verlässlichen Orientierungsrahmen, sichern die Vergleichbarkeit der Angebote und bilden zugleich die Basis für systematische Unterstützungs- und Fortbildungsstrukturen. Ob solche Standards im Verordnungsweg oder in Form eines fachlichen Orientierungsrahmens festgelegt werden sollten, ist im weiteren Verfahren sorgfältig zu prüfen. Entscheidend ist, dass sie für alle Beteiligten nachvollziehbar, richtungsweisend und entwicklungsfördernd ausgestaltet sind.

Über den Regelungsrahmen hinaus stellt sich eine zentrale bildungspolitische Herausforderung: Wie kann angesichts des prognostizierten Fachkräftebedarfs – einschließlich benötigter Assistenz- und Ergänzungskräfte – sowie des mittelfristig hohen Platzausbaubedarfs die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gesichert werden? Dies verlangt eine strategische Gesamtsteuerung auf Landes- und kommunaler Ebene, die auch die langfristige Entwicklung multiprofessioneller Kooperationen im elementarpädagogischen sowie schulischen und sozialräumlichen Kontext gezielt in den Blick nimmt.

In den folgenden ausgewählten Einzelbewertungen haben wir entweder einen Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag formuliert oder Stellen markiert, die aus unserer Sicht einer weiteren Präzisierung oder zumindest einer Begründung zum besseren Verständnis bzw. ihrer (politischen) Legitimierung bedürfen.

II. Zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts im Bereich des gebundenen Ganztags sowie zur begleitenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Artikel 1

Zu Nummer 1 – (Änderung der Überschrift der Verordnung):

Nach dem Wort „Gebundene“ werden die Wörter „und die Teilgebundene“ eingefügt.

Bewertung: Mit der Ergänzung der Überschrift um den Begriff „Teilgebundene“ wird ein schulorganisatorisches Modell explizit festgeschrieben, das faktisch bereits im Rahmen der bestehenden Ganztagschulverordnung möglich war – durch die Einrichtung einzelner Ganztagsklassen bzw. -züge an ansonsten nicht vollgebundenen Standorten. Die nun vorgenommene explizite Benennung trägt diesem Modell begrifflich Rechnung und macht deutlich, dass Teilgebundene Ganztagschulen, von denen es landesweit mittlerweile fast ein Dutzend gibt, als eigenständige Organisationsform anerkannt und fortentwickelt werden sollen.

Allerdings ist mit der begrifflichen Öffnung auch eine bildungspolitische Verantwortung verbunden: Die pädagogische Qualität und Verlässlichkeit der Angebote dürfen nicht hinter vollgebundenen Standards zurückbleiben.

Zu Nummer 2 – § 1 Zielsetzung

§ 1 Satz 2: „[...] die der bestmöglichen Förderung der Kinder und Jugendlichen durch multiprofessionelles Arbeiten Rechnung trägt.“

Bewertung: Die überarbeitete Zielsetzung in § 1 Satz 2 betont die Förderung und die Entwicklung einer modernen Bildungsinfrastruktur unter ausdrücklicher Nennung des „multiprofessionellen Arbeitens“. Diese Erweiterung ist zu begrüßen und entspricht dem heutigen Verständnis zeitgemäßer Ganztagschulbildung. Sie macht deutlich, dass Ganztagsbildung nicht ausschließlich im Rahmen traditioneller Unterrichtsstrukturen und ihres Lehrkräftepersonals zu realisieren ist, sondern auf die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen angewiesen ist.

Allerdings bleiben – wie auch im weiteren Verlauf der Verordnung – bezüglich des „multiprofessionellen Arbeitens“ etwa Fragen der Rollenklärung, der Verantwortungsteilung, der (verbindlichen) Kooperationszeiten oder der gemeinsamen Fortbildung unbeantwortet. Mit wachsender personeller Vielfalt – insbesondere bei unterschiedlichen Professionen und Trägerschaften – steigen die Anforderungen an Kommunikation, Koordination und gemeinsame Fallbesprechungen (sofern datenschutzrechtlich zulässig).

Die Arbeitskammer empfiehlt daher, die Zielsetzung in einem nächsten Schritt durch einen landesweiten Orientierungsrahmen zu unterstützen, der zentrale pädagogische Prinzipien und Strukturmerkmale guter gebundener Ganztagschulpraxis in multiprofessionellen Teams auf Basis der saarländischen Regelungen beschreibt – einschließlich gemeinsamer Fortbildungsformate, struktureller Teamentwicklung, verbindlicher Beteiligung der Jugendhilfe und Qualitätskriterien. Ein solcher Rahmen kann zugleich als Orientierung im Interessenbekundungsverfahren für künftige Ganztagschulstandorte dienen und als Grundlage für deren pädagogische Konzeption, mit genügend eigenem Spielraum, eingeführt werden.

Zu Nummer 3 – § 2 Anwendungsbereich Absätze 1 bis 3

Bewertung und Erläuterungsbedarf: Die explizite Nennung von Förderschulen im Anwendungsbereich der Verordnung (§ 2 Abs. 1 und 3) stellt im Vergleich zur bisherigen Verordnung

einen begrüßenswerten Schritt dar. Immerhin existiert mit der Wingertschule, Förderschule für soziale Entwicklung in Neunkirchen, bereits eine solche Gebundene Ganztagsförderschule.

Aus dem Verordnungstext geht jedoch nicht hervor, warum der Geltungsbereich ausschließlich auf Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung beschränkt ist, während Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören unberücksichtigt bleiben. Ein möglicher Verweis auf § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes (SchOG), nach dem besagte Förderschulen im Ganztagsbetrieb keine Ganztagschulen im Sinne des SchOG sind, würde zwar formal genügen – politisch und schulpädagogisch jedoch nicht: Diese Definition und eine schulorganisatorische Umsetzung – auf Basis standortspezifischer Vereinbarungen – wären grundsätzlich im Sinne dieser Verordnung änder- bzw. praktikierbar, wie andere Bundesländer zum Teil zeigen. Dabei ist anzuerkennen, dass die Umsetzung eines voll- oder teilgebundenen Ganztags für die genannten Förderschwerpunkte zusätzliche und teils spezifische personelle und organisatorische Voraussetzungen mit sich bringt. Gerade für Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Kommunikation, Mobilität oder Wahrnehmung bedarf es multiprofessioneller Teams mit spezifischer fachlicher Qualifikation, entsprechender räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie individuell angepasster Tagesstrukturen. Diese Anforderungen stellen sich aber – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – nicht nur im Kontext des gebundenen Ganztags, sondern auch bei Horten oder der bislang gesetzlich nicht vorgesehenen Freiwilligen Ganztagschule (FGTS). Denn ab dem Schuljahr 2026/27 ist nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) eine ganztägige Förderung – also über die reine und bislang ebenfalls unzureichende Nachmittagsbetreuung an besagten Förderschulen hinausgehend – rechtsanspruchserfüllend an fünf Werktagen pro Woche mit jeweils bis zu acht Stunden auch an diesen Schulen zu gewähren.

Die im Verordnungsentwurf vorgenommene Einschränkung erscheint vor diesem Hintergrund erklärungsbedürftig. Sie sollte – sofern sie beibehalten wird – im weiteren Gesetzgebungsverfahren sachlich begründet und kontextualisiert werden.

Anmerkung zu § 2 Absatz 3: Der Satz „Im Sinne einer bestmöglichen ganzheitlichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler soll hierbei auch die Jugendhilfe miteinbezogen werden“ betrifft mit seiner Verortung in Absatz 3 explizit nur die standortbezogenen Vereinbarungen im Förderschulbereich. Aus Sicht der Arbeitskammer sollte dieser Anspruch jedoch für alle Ganztagschulen gelten, wird doch auch an anderen Stellen der Verordnung die Kooperation Jugendhilfe – Schule als zentrales Element von Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen hervorgehoben. Daher wird empfohlen, diesen Satz aus dem Kontext der Förderschulen herauszulösen und als eigenständigen Absatz mit allgemeiner Gültigkeit für alle Ganztagschulformen dieser Verordnung neu zu fassen.

Zu Nummer 4 – § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Nummer 6 – § 9 Ergänzende Betreuungsangebote

Formale Anmerkung: Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass „an allen Gebundenen Ganztagschulen [...] an vier Tagen in der Woche ein mindestens acht Zeitstunden umfassendes Angebot verpflichtend vorgehalten“ werden muss. Vor dem Hintergrund, dass die Teilgebundene Ganztagschule nun in der Überschrift der Verordnung gleichrangig neben der Gebundenen genannt wird, regt die Arbeitskammer an, die Formulierung durchgehend systematisch anzupassen: „an allen Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen“.

Bewertung: Die in § 9 vorgesehene Möglichkeit, „ergänzende Betreuungszeiten“ vor und nach dem verpflichtenden Ganztagsangebot sowie in den Ferien bereitzustellen, ist ein zentrales Element zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Regelung ausdrücklich auch auf den „schulfreien Nachmittag“ bezieht – womit die Option auf ein ganztägiges Betreuungsangebot auch am fünften Wochentag eröffnet wird.

Vor dem Hintergrund des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulalter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) aber, der anspruchserfüllend einen täglichen Förderumfang von acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche einschließlich der Schulferien vorsieht – wobei die Länder eine Schließzeit von bis zu vier Wochen regeln können – ist jedoch nicht hinreichend geklärt:

- welche Qualitäts- und Verlässlichkeitsstandards daran gebunden sind,
- und wie insbesondere die Koordination mit Trägern der Jugendhilfe im Kontext des gebundenen Ganztags sowie der Freiwilligen Nachmittagsbetreuung ausgestaltet wird.

Zudem weist die Arbeitskammer darauf hin, dass der Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII auf „Förderung“ zielt – nicht lediglich auf „Betreuung“. Der Titel des § 9 „Ergänzende Betreuungsangebote“ greift diesen Förderbegriff im Kontext des Primarbereichs nicht hinreichend auf und lässt einen qualitativen und personellen Bruch gegenüber dem strukturierten Ganztagsbetrieb mit sozial-/pädagogischem Fachpersonal der anderen vier Tage befürchten.

Aus Sicht der Arbeitskammer ist es für eine verlässliche Umsetzung unabdingbar, eine personelle und konzeptionelle Kontinuität zwischen dem verpflichtenden Ganztagsangebot an vier Tagen und dem freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangebot am fünften Wochentag sicherzustellen. Diese Kontinuität sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich berücksichtigt und in ein kohärentes Konzept ganztägiger Förderung überführt werden.

Zu Nummer 7 – § 10 Organisatorisches und pädagogisches Konzept

Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt: „Das erarbeitete Konzept ist in regelmäßigen Abständen von der Schule zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Änderungen am pädagogischen Konzept bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde.“

Bewertung: Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Genehmigung des pädagogischen Konzepts ist aus Sicht der Arbeitskammer ein zentrales Steuerungselement für die Qualität des Ganztags. Es ist richtig und notwendig, dass Ganztagschulen ihr Konzept kontinuierlich weiterentwickeln und strukturell verankern – zumal es die Grundlage für Rhythmisierung, Personalplanung, Kooperation und pädagogische Zielsetzung bildet.

Allerdings bleibt unklar, nach welchen Kriterien die Schulaufsicht prüft, ob ein Konzept genehmigungsfähig ist, und ob und wie ggf. Schulen bei der konzeptionellen Weiterentwicklung fachlich begleitet oder unterstützt werden. Ebenso wenig geregelt ist, inwieweit schulische Gremien bei der Fortschreibung verpflichtend einzubeziehen sind – insbesondere mit Blick auf die bei der „Errichtung“ und Beantragung einer Ganztagschule gemäß § 3 der Verordnung beim Schulträger vorgesehenen Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.

Einheitliche, landesweit abgestimmte Qualitätsstandards können die schulinterne sowie die landesweite Steuerungsfunktion unterstützen und zugleich die schulische Konzeptarbeit professionell

nalisieren. Sie ermöglichen es, Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu begleiten, Kooperationsstrukturen systematisch auszurichten und passgenaue Unterstützungsangebote – etwa durch Fortbildungen oder externe Beratung und Evaluation – wirkungsvoll einzubetten. Ob solche Standards im Rahmen einer eigenen Rechtsverordnung oder als (verbindlicher) fachlicher Orientierungsrahmen entwickelt werden sollten, bleibt einer bildungspolitischen Entscheidung vorbehalten, sollte aber mit Blick auf Verlässlichkeit, Praktikabilität und pädagogische Wirkung sorgsam abgewogen werden.

Darüber hinaus bedarf es für die Fortschreibung der Konzepte klarer inhaltlicher Kriterien und nachvollziehbarer Verfahren, um Schulen eine verlässliche Orientierung zu bieten. Dazu gehört auch eine systematische Überprüfung, inwieweit gesetzte Entwicklungsziele – etwa im Bereich multiprofessioneller Zusammenarbeit, sozialräumlicher Ausrichtung oder Rhythmisierung – erreicht wurden. Entscheidend ist, dass dieser Prozess nicht bloß formalen Charakter hat, sondern pädagogisch sinnvoll ausgestaltet wird – durch indikatorenbasierte Zielsetzungen, die Einbindung schulischer Gremien und gegebenenfalls durch begleitende externe Fachberatung.

Zu Nummer 10 – § 13 Personaleinsatz an den weiterführenden Schulen

Zu § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3

„In den Klassenstufen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen werden pro Klasse elf Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen. In den Klassenstufen 5 und 6 der Gymnasien werden pro Klasse 13 und in den Klassenstufen 7, 8 und 9 elf Lehrerwochenstunden sowie in den Klassenstufen 10 neun Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen.“

Bewertung und Erläuterungsbedarf: Die schulformdifferenzierte Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden schafft zwar rechnerische Klarheit, wirkt jedoch in dieser Form ohne nachvollziehbare Kriterien zur Bedarfs- oder Belastungssteuerung willkürlich. So erhalten Gymnasien in den Klassenstufen 5 und 6 mehr Lehrerwochenstunden als Gemeinschaftsschulen, in Klassenstufe 10 wiederum weniger, ohne dass im Verordnungstext eine inhaltliche Begründung oder sachlogische Herleitung erfolgt. Sollte der höhere Bedarf mit Blick auf die Stundentafel oder andere strukturelle Unterschiede begründet sein, ist dies im Sinne der Transparenz im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatz kenntlich zu machen.

Zudem sollte geprüft werden, ob bei der Ressourcenzuweisung nicht auch im Sinne einer bedarfsgerechteren Zieldimension Faktoren wie Sozialstruktur resp. die Lage im Sozialraum oder spezifische Förderbedarfe systematisch Berücksichtigung finden sollten.

Zu § 13 Absatz 2 (ergänzende Angebote)

Bewertung: Die Einbindung von ergänzendem Personal und außerschulischen Partnern schafft pädagogische Spielräume und erweitert das Ganztagsangebot um lebensweltbezogene Projekte – etwa in den Bereichen Kultur, Bewegung oder Umweltbildung.

Allerdings sollte dabei auf eine Verknüpfung mit dem Sozialraum und sozialräumlichen Bedarfslagen geachtet werden. Der Begriff der Sozialraumorientierung findet sich bislang nicht explizit in der Verordnung. Ihn ausschließlich der Schulsozialarbeit implizit im Rahmen des Kooperationsauftrags von Schule und Jugendhilfe zuzuordnen, greift zu kurz. Auch andere ergänzende

Angebote – insbesondere durch sonstiges Personal – sollten sozialräumlich gedacht, strategisch gesteuert und auf vorhandene Netzwerke vor Ort abgestimmt werden.

So könnten in einem städtisch geprägten Sozialraum mit hoher Armutsquote und verdichtetem Wohnumfeld gezielt Bewegungs- und Gesundheitsangebote aufgebaut werden – in Kooperation mit Stadtteilzentren, kommunalen Gesundheitsdiensten oder Migrant:innenorganisationen. Ziel wäre es, Bewegungsmotivation, ausgewogene Ernährung oder Resilienz auf psychosoziale Belastungen in vulnerablen Lebenslagen adressatengerecht aufzugreifen – auch außerhalb des Schulgeländes. In einem ländlichen Raum mit schwacher Verkehrsanbindung und geringer Dichte an kulturellen Angeboten könnten außerschulische Partner sowie mobile Theaterprojekte, Kultur- oder Musikinitiativen einbezogen werden. Um ihre Wirkung nachhaltig zu entfalten, sollten diese Angebote – wo dies möglich ist – mit bereits im Sozialraum aktiven Strukturen kooperieren oder auf eine kontinuierliche Präsenz im lokalen Umfeld hinarbeiten. Entscheidend ist, dass auch temporäre Angebote nicht isoliert bleiben, sondern in die schulische Arbeit eingebettet und sozialräumlich anschlussfähig gestaltet werden.

Ergänzende Ganztagsangebote können dabei nicht nur auf Bedarfe reagieren, sondern auch aktiv zur Stärkung des Sozialraums beitragen – etwa durch offene Nachmittagsformate für Kinder aus dem Quartier, Kooperationen mit Mehrgenerationenhäusern oder Beteiligungsprojekte im öffentlichen Raum, die Schule und Nachbarschaft verbinden (vgl. Anm. zur Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie).

Zu § 13 Absatz 3 (Schulsozialarbeit und Kapitalisierung)

Bewertung: Die Umstellung der Begrifflichkeit auf „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sowie die ausdrückliche Nennung des § 13a SGB VIII ist begrüßenswert. Damit wird die Schulsozialarbeit systematisch und rechtlich fundiert in den Kooperationsauftrag von Schule und Jugendhilfe im Rahmen des Gebundenen Ganztags integriert.

Die Möglichkeit, nicht zugewiesene Lehrerwochenstunden zu kapitalisieren und zur Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte für Schulsozialarbeit zu verwenden, ist ein pragmatischer Ansatz. Er schafft flexible Handlungsspielräume vor Ort und kann – bei geeigneter Umsetzung – dazu beitragen, die Jugendhilfe stärker in die schulische Entwicklung einzubinden.

Allerdings ergeben sich in diesem Kontext grundlegende Fragen zur landesweiten Steuerung der Schulsozialarbeit:

- Die vorliegende Verordnung sowie die begleitende Förderrichtlinie regeln den Einsatz von Schulsozialarbeit konkret im Kontext von Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen. Gleichzeitig existiert mit dem Landesprogramm Schulsozialarbeit eine übergreifende Struktur, die für alle allgemeinbildenden Schulen gilt – unabhängig von ihrer Ganztagsorganisation. Mit dem „MUT macht Schule“-Gesetz wurde Schulsozialarbeit zudem in § 5b des Schulordnungsgesetzes (SchOG) gesetzlich verankert – als gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule an allen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Förderschulen.
- Werden vor diesem Hintergrund Stellen, die im Rahmen des Gebundenen Ganztags – regulär oder über Kapitalisierung – finanziert werden, auf das Landesprogramm angerechnet – oder vice versa? Oder handelt es sich bei diesen Stellen um zusätzliche Ressourcen, die on top bereitgestellt werden?

- Nach welchen Kriterien erfolgt landesweit die je konkrete Zuteilung von Fachkräften der Schulsozialarbeit im Zusammenspiel von Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen, Halbtagsschulen, sozial benachteiligten Standorten und Startchancen-Schulen sowie bestehenden Sonderprogrammen (z.B. „Aufholen nach Corona“)?

Schulsozialarbeit landesweit strategisch abgestimmt, sozialindexbasiert und kohärent zu steuern – unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsform, obliegt im Rahmen seiner Koordinations- und Steuerungsverantwortung dem Land, insbesondere dem Ministerium für Bildung und Kultur. Zuständigkeiten, Qualitätsstandards, Verteilungslogiken sowie der jeweilige Ausbaustand müssen nach für alle klar erkennbaren und einsehbaren Kriterien abgestimmt werden. Transparenz ist hierbei von großer Bedeutung.

III. Zum Entwurf einer Förderrichtlinie zur Verstärkung der multiprofessionellen Arbeit an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen im Saarland (Richtlinie Ganztagschulverordnung)

Zu Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie – (Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit):

Bewertung: Die Förderrichtlinie legt in Ziffer 3.2 Regelungen zur Qualifikation von Fachkräften der Schulsozialarbeit vor. Die Orientierung an staatlich anerkannten Abschlüssen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie bei Abweichung davon an pädagogischer Qualifikation und einschlägiger Erfahrung und/oder Zusatzqualifikation im Bereich des SGB VIII ist fachlich sinnvoll und trägt zur Sicherung der fachlichen Qualität im Bereich der Schulsozialarbeit bei.

Gleichwohl erhöht sich durch die Vielzahl an Ausnahmen und möglichen Einzelfalllösungen die Komplexität der Umsetzung erheblich – insbesondere aus Sicht von interessierten Kandidatinnen und Kandidaten, für die im Vorfeld wenig Klarheit darüber besteht, welche über Fortbildungen erworbene Qualifikationen genügen, welche Kriterien konkret zugrunde gelegt werden, etwa für die Länge der Berufserfahrung, und wie die Verfahren zur Anerkennung ausgestaltet sind. Auch ist unklar, ob eine zentrale Fortbildungsstruktur für die jeweilig erforderlichen Zusatz- bzw. Nachqualifizierungen im Saarland (jeweils passgenau) etabliert ist.

Da zu enge Regelungsdetails die gerade in Zeiten eines Fachkräftemangels nötige Flexibilität erschweren, bedarf es zumindest über die Richtlinie hinausgehender Klarstellungen. So zeigt etwa die Erfahrung aus Anerkennungsverfahren als Fachkräfte für den Kita-Bereich im Saarland, dass eine zu geringe anschauliche Transparenz hinsichtlich der Wege und Kriterien sowie damit verbunden eine nicht zielgruppenadäquate Ansprache vor dem Hintergrund zahlreicher Varianten und unterschiedlicher Rückmeldungen von Behörden und Trägern zu erheblicher Verunsicherung und Verwirrung bei Interessierten führt. Da sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachkräfte derzeit in vielen weiteren Arbeitsfeldern bundesweit dringend gesucht werden, ist es umso wichtiger, klar erkennbare und landesweit verlässliche Verfahren inkl. modularer Nachqualifizierungen auf Basis einer anschaulichen Transparenz zu etablieren – auch um potenziellen Fachkräften sowie Trägern und Schulen eine verlässliche Orientierung und Planung zu bieten.

Zur Zielformulierung in Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie: „Ziel dieser Förderrichtlinie ist die ganzheitliche individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch die Umsetzung von

Projekten mit außerschulischen Partnern und den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie von sonstigem Personal.“

Bewertung: Die in der Förderrichtlinie formulierte Zielsetzung („ganzheitliche individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“) greift aus Sicht der Arbeitskammer zu kurz. Zielen doch Schulsozialarbeit sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nicht ausschließlich auf individuelle Förderung, sondern auch auf die Stärkung sozialer Kompetenzen, auf Prävention, Partizipation und die Förderung eines positiven Schulklimas. Die Angebote sollen wesentlich zur Gestaltung des sozialen Raums der Schule beitragen – auch im Sinne kollektiver Lern- und Entwicklungserfahrungen, Gruppenarbeit, Peer-Beziehungen und sozialräumlicher Netzwerke. „Ganzheitlich“ bleibt dabei zu unbestimmt. In Anerkennung der Individualität des jungen Menschen hat die Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe gleichsam gem. SGB VIII § 1 Abs. 3 den Auftrag, dessen sozialen Entwicklung zu fördern, Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Förderrichtlinie sollte diese kollektiven und sozialpädagogischen Zielperspektiven klarer benennen und den systemischen Charakter der Jugendhilfe in die Zielformulierung aufnehmen, auch um dem mitunter geläufigen Missverständnis einer schulischen „Feuerwehr“ entgegenzuwirken, die Schulsozialarbeit habe die aus dem Unterricht resultierenden, an den jungen Menschen in seiner Rolle als Schüler oder Schülerin gerichteten Anforderungen, individualisiert flankierend zu vermitteln bzw. bei Problemen zu kompensieren.

Zur Formulierung des Indikators in Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie: „Indikator ist die Anzahl der durch diese Richtlinie finanzierten Projekte und der Umfang des Einsatzes der zusätzlichen Fachkräfte für Schulsozialarbeit sowie des zusätzlichen Personals an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen. [...]“

Bewertung und Erläuterungsbedarf: Der in Ziffer 4.2 genannte Indikator („Anzahl der durch diese Richtlinie finanzierten Projekte“ und „Umfang des Personaleinsatzes“) erfasst ausschließlich quantitative Größen (Input) und sagt nichts über tatsächliche Bedarfe, Qualität, Reichweite oder Wirkung der geförderten Maßnahmen aus. So bleibt unklar, ob die Maßnahmen tatsächlich chancengerechte Teilhabe, psychosoziale Stabilisierung oder multiprofessionelle Zusammenarbeit stärken.

Des Weiteren wirft der angestrebte Sollwert von „landesweit neun Vollzeitäquivalenten“ (VZÄ) für zusätzliche Fachkräfte der Schulsozialarbeit Fragen auf. Unklar bleibt, ob diese landesweite Zielgröße auch dann unverändert bleibt, wenn – wie ausdrücklich beabsichtigt – weitere Gebundene und Teilgebundene Ganztagschulen eingerichtet werden. Sollte der Richtlinienentwurf korrekt verstanden sein, würde dies faktisch auf eine landesweite Deckelung der Förderung mit zusätzlichem Personal der Schulsozialarbeit hinauslaufen, die sich nicht einmal an Zahl der Schulstandorte, Klassen etc. und pro Schuljahr orientiert – ein Vorgehen, das weder dem wachsenden quantitativen Ausbauziel noch dem Anspruch auf bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung gerecht wird. Vielmehr sollte sich der Indikator an einer realistischen Bedarfsplanung und nachvollziehbaren Zielwerten pro Standort orientieren und mit dem Ausbau multiprofessioneller Angebote mitwachsen. Zwar lässt die Formulierung „angestrebter Sollwert“ theoretisch auch höhere landesweite Werte zu; in der Praxis aber führt eine pauschale Zielmarke häufig zur Begrenzung nach oben – nicht zur Öffnung.

In diesem Kontext sollte die Richtlinie auch klären, nach welchen Kriterien Priorisierungen vorgenommen werden, wenn Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel und Personal übersteigen (vgl. hierzu auch Ziffer 2.3: „Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“). Die Reihenfolge des Antragseingangs als ausschlaggebend für die Mittelvergabe (Windhundprinzip) wäre unseres Erachtens kein sachgerechtes Steuerungsinstrument. Die Verteilung der Mittel sollte sich auch an sozialstrukturellen Bedarfen, Förderbedarfen in Kernkompetenzen und standortspezifischen Herausforderungen orientieren – nicht an zeitlichen Zufällen. Diese Kriterien sind transparent auszuweisen, damit schon bei der Planung darauf Bezug genommen werden kann.

Zu Ziffer 6.1 der Förderrichtlinie – (Förderhöhen der Angebote im Primar- und Sekundarbereich):

Bewertung und Erläuterungsbedarf: Die in Ziffer 6.1 vorgesehenen Förderhöhen – im Primarbereich insgesamt bis zu 1.000 € und an weiterführenden Schulen insgesamt bis zu 4.000 Euro pro am Standort vorhandener Klasse – bedürfen aus Sicht der Arbeitskammer einer nachvollziehbaren pädagogischen und förderlogischen Begründung. Die deutliche Differenz lässt sich aus der Richtlinie selbst nicht herleiten. So bleibt unklar, warum Grundschulen – insbesondere auch im Vorfeld des kommenden Rechtsanspruchs – mit deutlich geringeren Mitteln für den Einsatz von sonstigem Personal und der Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern ausgestattet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes